

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Diversion im Jugendstrafverfahren" aus
Sicht der Jugendgerichtshilfe (Stadt)

Regina Quapp-Politz
Leiterin der Jugendgerichtshilfe Stuttgart

Ich habe die Aufgabe, die Empfehlungen der Diversionskommission aus der Sicht einer großstädtischen Jugendgerichtshilfe kritisch zu beleuchten. Bei der Beschäftigung mit dem Thema fiel mir der Spruch ein "Die Zeiten sind hart, aber modern" - denn der älteste Aufsatz, den ich in unserem Aktenordner "Diversion" fand, datiert von 1981 und es gibt sicher noch ältere. 1990 hat uns jetzt auch die moderne Entwicklung - alles spricht ja schon vom Jahr 2000 - offensichtlich eingeholt.

Ich feiere die vorgelegten Empfehlungen zunächst nicht. Was hat uns denn bisher gehindert, die §§ 45, 47 JGG anzuwenden? Die Unbrauchbarkeit, die Undurchführbarkeit? - Wohl nicht. - Nach meinem Eindruck, und den kann ich mit 13 Jahren Arbeit in der Jugendgerichtshilfe belegen, ein ganzes Bündel von mehr oder weniger diffusen, mehr oder weniger verstehbaren Gründen:

Originalton Staatsanwalt: Soll ich durch zu viele Einstellungen meinen Arbeitsplatz wegstricheln?

Originalton Jugendrichter: Bei mir wird nicht eingestellt, sonst sagen die Zivilrichter, der hat ja überhaupt nichts zu tun!

Originalton Sozialarbeiter: Wieso soll ich eine Einstellung vorschlagen, der Junge geht doch nicht in die Schule, da ist eine Weisung für ihn doch hilfreicher!

Ich kann mir nicht vorstellen, daß sich durch diese Empfehlungen plötzlich Hal-
tungs- und Einstellungsfragen positiv ändern. Positiv in dem Sinne, daß all das,
was diskutiert wird

- Jugenddelinquenz ist normal und flüchtig
- Jugendkriminalität ist unvermeidliche Begleiterscheinung des gesellschaftlichen Lebens
- Jugendliche sind stärker betroffen von schädlichen Einflüssen des Straf-
verfahrens und der Sanktionen als Erwachsene

- junge Menschen haben in der Regel geringere Handlungskompetenzen und geringere gesellschaftliche Macht

usw., usw., auch bei allen Beteiligten im Jugendstrafverfahren tiefere Schichten des Bewußtseins erreicht.

Wir verfügen in Stuttgart seit Jahren über eine breite Palette von ambulanten Maßnahmen, die zumeist in Zusammenarbeit mit uns von den freien Trägern durchgeführt werden:

Verkehrserziehungskurs, Werkkurs, Erziehungskurs, Betreuungsweisungen, Beratungsmöglichkeiten im Drogenbereich, Beratungsmöglichkeiten für Sexualstraftäter. Seit zwei Jahren haben wir die Haftentscheidungshilfe - durchgeführt von der Jugendgerichtshilfe - eingerichtet. Seit Dezember 1989 bieten wir - ebenfalls angesiedelt bei der Jugendgerichtshilfe - den Täter-Opfer-Ausgleich an. Diese Möglichkeiten haben wir erarbeiten und erschließen können, einmal, weil die Jugendgerichtshilfe Stuttgart von ihrem kommunalen Träger in gleicher Weise angenommen wird wie andere Jugendamtsaufgaben, zum anderen, weil die Konkurrenz zu den freien Trägern fruchtbar ist und vielleicht auch, weil aufgrund der Spezialisierung, die ein hohes Maß an Meinungsbildung beinhalten kann, es möglich war, fortschrittlich zu denken.

Wir verfügen auch über die kurzen Wege zu Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht, über viele Möglichkeiten der formellen und informellen Gespräche; unsere Beziehungen sind, und das ist gut so, nicht nur konfliktfrei.

Man sollte meinen, daß die genannten Angebote im Jugendstrafverfahren für den jungen Menschen, der ja im Mittelpunkt steht, für seine jeweilige Situation etwas bietet und daß die Maßnahmen von ihren Konzeptionen her bekannt sind und so auch von den Strafverfolgungsbehörden angenommen werden. Weit gefehlt. Wie ist es sonst zu verstehen, daß nach 2jähriger Diskussion ich noch von Richtern gefragt werde: "Täter-Opfer-Ausgleich, was ist das eigentlich?"

Mit Sorge betrachten wir die Entwicklung der Sanktionen, da wird Betreuungsweisung als Bewährungsaufgabe angeordnet, da werden Sanktionscocktails gemischt wie an einer Bar: Man vermische ein Glas Arbeitsstunden mit einer Messerspitze Arrest, füge einen Löffel Geldbuße hinzu und kröne das Ganze mit einer Kirsche aus sozialpädagogischem Firtelfanz der Betreuungsweisung oder dem Trainingskurs.

Die Sanktionsschwere eskaliert, je mehr Maßnahmen wir haben, nach dem Motto "es kann ja nicht schaden" und es ist sehr schwierig, bei den Agierenden die dahinterstehende Ideologie zu erkennen und abzufragen, hauptsächlich deshalb, weil in den seltensten Fällen den Beteiligten ihre Strafidologie oder Erziehungsideologie wissentlich bekannt und bewußt ist.

Jetzt soll es also anders werden bzw. auch wieder nicht. Nach der These 6 und 7 (hier geht es um den § 45 Abs. 2 Nr. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1) und nach der These 11 (formloses jugendrichterliches Erziehungsverfahren) seien dafür alle Fälle leichter und mittlerer Kriminalität geeignet, einschl. Wiederholungstaten - das läßt zunächst hoffen, daß der Diebstahl einer Zigarettenschachtel nicht mehr angeklagt wird und daß wegen Beförderungserschleichung das Jugendschöffengericht nicht mehr einlaufen muß. Ich bin mir allerdings nicht sicher, ob dies nur eine trügerische Hoffnung ist.

Am 09.04.1990 hat beim Städtetag Baden-Württemberg ein gemeinsames Gespräch zwischen Vertretern der verschiedenen Ministerien und Praktikern der Jugendgerichtshilfe stattgefunden.

Ein Ergebnis ist, daß die Thesen, die sich mit der Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe befassen, teilweise durch die gemeinsamen Richtlinien des Ministeriums für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung und des Innenministeriums zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten im Entwurf in Richtung auf mehr Partnerschaft modifiziert wurden. Wesentliche Kritikpunkte sind aufgenommen worden.

In den Thesen ist auch von der Wortwahl her die Nachordnung und Nachrangigkeit der Jugendgerichtshilfe deutlich. Z.B. heißt es in der These 8 wörtlich: "... die Jugendgerichtshilfe darum zu bitten, ein erzieherisch wirkendes sozialpädagogisches Gespräch zu führen, das bei günstigem Verlauf und entsprechendem Bericht der Jugendgerichtshilfe als alles weitere erübrigende erzieherische Maßnahme i.S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG gewertet wird."

Man mag das für Wortklauberei halten, aber ich bin immer über das Wort "günstig" gestolpert. Wer entscheidet, was günstig oder ungünstig ist? Nach welchen Kriterien wird entschieden? - Legt man den Vorrang des Erziehungsgedankens zugrunde, muß der Jugendgerichtshilfe der Inhalt des Berichtes überlassen bleiben bzw. die Mitteilung, daß ein Gespräch stattgefunden hat, sollte ausreichen. Die pädagogischen Angebote sind ausschließlich Sache der Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe.

Die Beantwortung dieser Frage ist nach meinem Verständnis für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe wichtig, denn es heißt weiter: "Erscheint das Gespräch als erzieherische Maßnahme im Ergebnis nicht ausreichend (und das hätte der Staatsanwalt beurteilt), so kann es zugleich (wenn dann verhandelt wird) als Grundlage für den Bericht an den Jugendrichter dienen."

In diesen Ausführungen wurde und wird deutlich, daß die pädagogische Kompetenz nicht anerkannt wird und eine vermutete mögliche (bei den Sozialar-

beitern hoffentlich auch vorhandene) engagierte Parteilichkeit mißtrauisch vermutet wird.

Das Wort "günstig" taucht in den Richtlinien jetzt nicht mehr auf. Wir sehen, ein kleines Wort mit großer Wirkung.

In der These 8 ist ausgeführt, daß Jugendstaatsanwälte das Ermahnungsgespräch nicht führen könnten, weil die Arbeitsüberlastung das nicht zuließe. Da es aber auch Sozialarbeiter bei der Jugendgerichtshilfe gibt, die einen vollen Terminkalender haben, wurde dies dahingehend modifiziert, daß auch der Staatsanwalt dieses Ermahnungsgespräch unter bestimmten Bedingungen führen soll.

Meine Anmerkung zur These 9 heißt, daß sie nach meinem Eindruck eine "versteckte Sanktionierung" durch die Jugendgerichtshilfe beinhaltet. Wenn der Staatsanwalt Leistungen für erforderlich hält und sie als zwingende Voraussetzung für eine Einstellung ansieht, so sollte er dies auch ganz klar zum Ausdruck bringen und nicht den Umweg über die Jugendgerichtshilfe wählen. In den Richtlinien wird dazu ausgeführt, daß - mit meinen Worten - das Gespräch und die Empfehlungen der Jugendgerichtshilfe doch bitte so ernstgenommen werden, daß sie auch etwas anderes vorschlagen kann.

In der These 10 wird der Täter-Opfer-Ausgleich angesprochen. Ich kann nur sagen, bitteschön, wir haben dieses Instrument geschaffen und eingerichtet, werden es aber nicht nur zu den Bedingungen der Justiz benützen. Es ist klar, daß Bagatelldfälle bei dieser Maßnahme nichts zu suchen haben. Um der Justiz nicht allein die Entscheidung darüber zu überlassen, welche Klienten sie für "geeignet hält", prüfen wir momentan auch bei den entsprechenden Anklageschriften, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht* in Frage kommen kann.

In These 11 und 14 wird auf den Bericht der Jugendgerichtshilfe eingegangen; da heißt es, der Jugendstaatsanwalt solle darauf drängen, daß beschleunigt berichtet wird bzw. ein Bericht der Jugendgerichtshilfe ist in diesen Fällen (§§ 78-78 JGG) regelmäßig erforderlich. Hierzu ist zu sagen, daß der Jugendgerichtshilfe, auch wenn keine Fristen im vereinfachten Jugendverfahren einzuhalten sind, ausreichend Zeit gegeben werden muß, um fachgerecht die Aufgabe wahrnehmen zu können. Seit Jahren kämpfen wir z.B. darum, daß zwischen Ladung und Terminierung eine Frist von 10 Werktagen liegt. Ein ständiger Stein des Anstoßes, denn jetzt soll der Jugendrichter auch noch mit der Jugendgerichtshilfe seinen Termin abstimmen!

Jugendgerichtshilfe war und ist ja gezwungen, im Vorgarten der Justiz ein eigenständiges Handlungsprofil zu entwickeln, mal mit mehr, mal mit weniger Erfolg. Dies gilt insbesondere für spezialisierte Jugendgerichtshilfen, die sich

täglich den Spannungsfeldern Justiz/Sozialarbeit, Schuld/Sühne, Erziehung/Strafe, Fremd-/Selbstbild stellen müssen.

Für eine spezialisierte großstädtische JGH, die über eine breite Palette von Maßnahmen verfügt, die leicht von allen Verfahrensbeteiligten zu mißbrauchen ist, muß die Umsetzung der Diversionsempfehlungen unter folgenden Prämissen stehen:

- Diversion darf nicht zur Ausweitung sozialer Kontrolle führen; das Ziel kann nicht sein, kleine Fehlentwicklungen aufzudecken und zu regulieren, vielmehr soll bei erheblichen Gefährdungskriterien, die in strafbarem Verhalten deutlich werden, angemessen reagiert werden.
- Diversionsstrategien folgen dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs.

Übersetzt für die tägliche Arbeit, für die Haltung, die hinter unserem Tun zu stehen hat, heißt das:

1. Sozialarbeiter, die im Arbeitsfeld JGH sozialisiert sind, müssen umdenken.
2. Das missionarische Sendebewußtsein für das Lebenswohl der Klienten muß aufgegeben werden.
3. Wir dürfen uns nicht der Justiz bedienen, um Klienten für alternative Maßnahmen zu erhalten.
4. Wir dürfen der Justiz nicht Entscheidungen darüber überlassen, welche Klienten sie für diese Maßnahmen für geeignet hält.
5. Garant justitieller Erledigungsformen dürfen wir nicht sein.
6. Zu einer sinnvollen Diversionsstrategie gehört auch der Rückzug der Sozialarbeit.
7. Kein Angebot von unserer Seite aus dort, wo es nicht gebraucht wird.
8. Wir müssen genau beobachten, welche Schichten und Persönlichkeiten von jungen Leuten in den "Genuß" der Diversion kommen.

Weiterführend, und das betrifft natürlich andere Ebenen, verlange ich von Sozialarbeit, daß sie im politischen Bereich die Grundfrage des staatlichen Straßens stellt und beantwortet, ob Jugendkriminalität weiterhin so definiert werden muß, wie es heute noch geschieht.

Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein, hat einmal gesagt, daß mit den Diversionsprogrammen wir die Flucht in das Prozeßrecht und mit den neuen alternativen Sanktionen die Flucht in das Sanktionenrecht angetreten haben. Statt in das Prozeßrecht und das Sanktionsrecht zu flüchten, müssen wir uns der Forderung nach einer echten Entkriminalisierung stellen, die Unzahl der Straftatbestände auf ihre Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit überprüfen.

Je mehr die Jugendgerichtshilfe sich auf ihren Jugendhilfeauftrag beruft - was bei Diversion m.M. nach eindeutig zu geschehen hat -, desto mehr muß und wird sie sich Aufträgen, Anforderungen, Heranziehungen durch die Justiz verweigern. Das wird nicht ohne Brüche, Verwerfungen, harte Diskussionen bei einer auf Unabhängigkeit bedachten staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Praxis abgehen. Es kommt m.M. nach auch nicht so sehr auf die Menge der Angebote, auf die Ausgestaltung der Maßnahmen an, sondern es kommt an auf die Haltung, ob Strafe sein muß bzw. auf die Kenntnis des Wertes von ambulanten Maßnahmen.

Genug Zündstoff also für die Diskussion unter Sozialarbeitern, aber sicher noch mehr Zündstoff für das Mit- und Gegeneinander von Justiz und Sozialarbeit.

Wir werden Geduld aufbringen müssen. Aber Geduld braucht man bekanntermaßen am meisten dann, wenn man sie verlieren kann.